

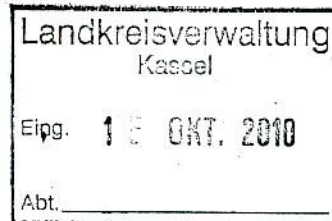
Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Kreisausschuss
des Landkreises Kassel

34112 Kassel



Aktenzeichen	15.2 – 33 e 02 09
Bearbeiter/in	Herr Tampe
Durchwahl	0561 106-2145
Fax	0611 327640923
E-Mail	klaus.tampe@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	101-13/015/21
Ihre Nachricht	15.09.2010
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	12. Oktober 2010

Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Kassel hat die Haushaltssatzung 2010 auf Basis der hiesigen Ersatzvornahme öffentlich bekannt gemacht. Auf dieser Basis hat der Landkreis Kassel entsprechende Bescheide zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage an die kreisangehörigen Kommunen versandt. Die zwischenzeitlich hiergegen eingegangenen Widersprüche entfalten gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Kommunen einen Gesamthebesatz von 58 v.H. Kreis- und Schulumlage zu zahlen haben.

Gleichwohl hat der Landkreis Kassel gegen die der Ersatzvornahme vorausgegangene Anweisungsverfügung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel eingereicht.

Sollte die eingereichte Klage erfolgreich sein, hätte der Landkreis eine Rückzahlungsverpflichtung aus dieser erhöhten Kreis- und Schulumlage gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Um diese eventuelle Zahlungsverpflichtung periodengerecht darzustellen, beabsichtigt der Landkreis im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2010 gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Obwohl die seitens des Landkreises Kassel gemachten Ausführungen grundsätzlich durchaus nachvollziehbar sind, bestehen gegenüber der dargestellten Vorgehensweise rechtliche Bedenken.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Vester
Landrat
EUB
10-11. Umbach
15.10.10
[Signature]

Eine Rückstellungsbildung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik ist gemäß VV Nr. 9 zu § 39 GemHVO-Doppik nur dann zulässig, wenn es in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen des Landkreises kommen würde. Da der Landkreis aber dem Grunde nach keine Umlagezahlungen an die kreisangehörigen Kommunen zu leisten hat, kann demzufolge auch keine entsprechende Rückstellung hierfür gebildet werden. Sollte der Landkreis Kassel das Rechtsstreitverfahren gewinnen, wäre die Abwicklung gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorzunehmen.

Auch die von Ihnen alternativ aufgeführte Bildung einer Prozesskostenrückstellung kann nicht in vollem Umfang zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis führen, da in diesem Falle eine Rückstellung lediglich in Höhe der auf dem festgesetzten Streitwert basierenden Prozesskosten vorgenommen werden darf (vgl. Kommentar Gemeindehaushaltsrecht Hessen Amerkamp/Kröckel/Rauber Ziffer 80 zu § 39 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen eine entsprechende Rückstellungsbildung in Höhe von ca. 6,7 Mio. EUR im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2010 erhebliche rechtliche Bedenken.

Andererseits hat der Gesetzgeber gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik die Bildung weiterer Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zugelassen, wenn diese bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach nicht völlig sicher sind (§ 58 Ziffer 30 GemHVO-Doppik). Insofern stelle ich dem Landkreis eine entsprechende Rückstellungsbildung im Rahmen des Jahresabschlusses anheim. Gleichwohl bliebe in diesem Fall zu berücksichtigen, dass eine Periodengerechtigkeit für den Fall nicht gegeben ist, dass der Landkreis Kassel das Streitverfahren verlieren sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lüll)